Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Kreszentia-Stift
Kirchliche Stiftung des öffentl. Rechts
Isartalstr. 6
80469 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			02.10.2018

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Kreszentia-Stift - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Isartalstr. 6
80469 München

Geprüfte Einrichtung: Kreszentia-Stift
Isartalstr. 6
80469 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 19.07.2018 eine unangemeldete turnusmäßige Prüfung durch die FQA (Fachstelle für Qualitätsentwicklung und Aufsicht) durchgeführt. Die Prüfung wurde durch eine Mitarbeiterin der Regierung von Oberbayern begleitet.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:
Vollstationäre Pflege
Rüstigenbereich

Therapieangebote
Atemtherapie

Platzzahl gesamt:	215
Vollstationäre Pflegeplätze:	150
Plätze für Rüstige:	65
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	46,7 %
Belegte Plätze:	208
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	48,91 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 8

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der Routineprüfung wurde der Wohnbereich 2.3. und 2.4. im Neubau und die beiden Wohnbereiche im Altbau überprüft. Es wurden stichprobenartig acht Bewohnerinnen und Bewohner mit unterschiedlichen pflegerischen Risikopotentialen ausgewählt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich zufrieden mit der pflegerischen Versorgung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien sehr nett und würden ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

Im Gespräch mit den Pflegekräften war zu erkennen, dass diese über ihre Bewohnerinnen und Bewohner und deren Wünsche/Bedürfnisse sehr gut Bescheid wussten.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Umgang mit Schmerzen pflegefachlich korrekt erfolgte. Die Bewohnerinnen und Bewohner waren in der Lage, verbal und nonverbal ihre Schmerzen zu äußern. Bei Schmerzäußerung erhielten sie die im Bedarfsfall verordneten Medikamente. Es erfolgte eine regelmäßige Schmerzerfassung zur Einschätzung der Schmerzsituation.

Bei bestehenden Wunden wie z.B. Dekubiti lagen aktuelle ärztliche Anordnungen vor, die korrekt umgesetzt wurden. Eine aussagekräftige Wunddokumentation wurde regelmäßig geführt.

Anderweitige behandlungspflegerische Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Insulin und das Anziehen von Antithrombosestrümpfen erfolgten entsprechend der ärztlichen Anordnung.

Bei einer stark sturzgefährdeten Bewohnerin wurden geeignete Maßnahmen zur Sturzprophylaxe geplant und durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden bei den ausgewählten Bewohnerinnen und Bewohnern Bedarfsmedikamente überprüft. Die ärztlich verordneten Bedarfsmedikamente waren vorrätig. Liquide Bedarfsmedikamente waren mit dem Anbruchsdatum versehen.
Im Neubau wurden stichprobenartig die Betäubungsmittel überprüft. Der Bestand stimmte mit den Aufzeichnungen überein und die Gabe erfolgte entsprechend der ärztlichen Verordnung.

Derzeit kommt eine Freiheit einschränkende Maßnahme auf eigenen Wunsch hin zur Anwendung. Die FQA hat sich von der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen überzeugt.

Dieses Jahr beenden drei Auszubildende ihr Ausbildung zur Pflegefachkraft in der Einrichtung. Auch für die kommenden Jahre wird der Nachwuchs an Pflegefachkräften durch Ausbildung sichergestellt.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften. Zwei weitere Pflegekräfte befinden sich in der Ausbildung und beenden diese voraussichtlich im April 2019.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei der Prüfung war weiterhin eine gute Ergebnis- und Prozessqualität zu erkennen. Jedoch wurde bei einer Bewohnerin ein erheblicher Mangel im Bereich Dekubitusprophylaxe ausgesprochen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohne-

rinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung mit 48,91 % nicht erfüllt wird. Damit fehlen in der Einrichtung 0,7 Fachkräfte.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote von mindestens 50 % stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG ergangen ist.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine wiederholten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

<u>V.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation</u>

V.1.1 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin, deren Gesundheitszustand sich nach einem Krankenhausaufenthalt massiv verschlechtert hatte und die in der Folgezeit überwiegend im Bett lag, wurden am 10.07.2018 Rötungen an beiden Fersen dokumentiert. Prophylaxeplanungen nach der massiven Zustandsverschlechterung sowie Maßnahmen nach Feststellung der Rötungen waren nicht feststellbar. In den nachfolgenden Tagen entwickelte sich sowohl an der linken Ferse als auch an der rechten Ferse jeweils ein Dekubitalgeschwür. Während der Dekubitus an der linken Ferse am 13.07.2018 festgestellt wurde und zeitweise Lagerungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert wurden, konnte der Entstehungszeitpunkt des zwei-

ten Geschwüres an der rechten Ferse, für dessen Versorgung am 18.07.2018 eine ärztlich Anordnung dokumentiert war, weder anhand der Dokumentation noch im Gespräch mit der Pflegekraft geklärt werden.

V.1.2 Ein Dekubitalgeschwür ist eine lokal begrenzte Schädigung der Haut und/oder des darunter liegenden Gewebes infolge von Druck oder von Druck in Kombination mit Scherkräften. Dekubitalgeschwüre gehören zu den gravierenden Gesundheitsproblemen pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner, von denen schwere Einschränkungen der Gesundheit und der Lebensqualität ausgehen. Pflege nach allgemein anerkanntem Stand geht davon aus, dass das Auftreten eines Dekubitus weitgehend verhindert werden kann. Hierzu sind individuelle, den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste, u. a. druckentlastende und Scherkräfte vermeidende Maßnahmen nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse zu planen, umzusetzen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
Es wurden keine ausreichenden pflegerischen prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung der Hautschädigungen an den beiden Fersen angewendet. Aufgrund der nicht bzw. nicht ausreichend geführten Dokumentation war bei der Bewohnerin die Entstehung der Hautschädigungen nicht nachvollziehbar. Durch unzureichende pflegerische prophylaktische Maßnahmen hat die Bewohnerin einen gesundheitlichen Schaden erlitten. Dieses pflegerische Fehlverhalten stellt einen erheblichen Mangel im Sinne de Art. 3 Abs. 2 Nr. 1,3 und 4 PfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich der Dekubitusprophylaxe und im Umgang mit bereits vorliegenden Dekubitualgeschwüren zu sensibilisieren. Es wurde angeraten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen, so dass eine Dekubitusgefährdung rechtzeitig erkannt wird und geeignete prophylaktische Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Mit Schreiben vom 14.08.2018 wurde dem Träger die Gelegenheit gegeben, sich gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu den festgestellten Mängeln zu äußern. Mit Schreiben vom 04.09.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Kostenfestsetzung (sog. Zahlungsaufforderung) erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
   Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München,
   Kreisverwaltungsreferat.
   Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
   a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
      Landeshauptstadt München,
      Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
      FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
      Ruppertstraße 19, 80446 München
   b) Elektronisch, und zwar
      - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
      - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
   Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
   Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
   a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
      Bayerisches Verwaltungsgericht München
      Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
      Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.